

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. März 1961

Nummer 31

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203016	12. 1. 1961	Verwaltungsvereinbarung über einen gemeinsamen Prüfungsausschuß für die Große Forstliche Staatsprüfung	448
20317	6. 3. 1961	RdErl. d. Finanzministers Änderung der Vorschriften über (Reichs)werkdienstwohnungen vom 30. Januar 1937	449
2370	9. 3. 1961	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Ergänzung 1961 zur VOB Ausgabe 1958	449
7130	8. 3. 1961	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781); hier: Anzeigen nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung	450
79038		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 1. 1961 (MBl. NW. S. 254 SMBL. NW. 79038) „Wirtschaftsergebnisse der Landesforstverwaltung (Betriebsstatistik)“	450
7920	13. 3. 1961	Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Geschäftsanweisung für Rotwildbezirksleiter	450
8054	2. 3. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Überwachung des Unfallschutzes Gefangener in Justizvollzugsanstalten und Jugendarrestanstalten	451
8300	8. 3. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453); hier: Zahlung von Einkommensausgleich an ehemalige Soldaten der Bundeswehr, die arbeitsunfähig krank entlassen werden	451

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
6. 3. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung der Gemeinschaft der Freunde der Moralischen Aufrüstung e. V.	452
6. 3. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung „Hilfsring, Vereinigung ehrenamtlich arbeitender Frauen e. V.“, Düsseldorf	452
8. 3. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung Verein zur Förderung der Erforschung und Bekämpfung der spinalen Kinderlähmung e. V., Bielefeld	452
9. 3. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung Arbeitsgemeinschaft der Flüchtlingsärzte e. V., Berlin-Charlottenburg	452
7. 3. 1961	RdErl. — Ausländerwesen; hier: Benachrichtigungsverfahren der Ausländerbehörden beim Wohnungswechsel eines Ausländers	452
13. 3. 1961	Mitt. — Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	452
16. 3. 1961	RdErl. — Volkszählung 1961	454

Datum	Seite
Finanzminister	
Personalveränderungen	453
Minister für Wirtschaft und Verkehr	
Personalveränderungen	453
Arbeits- und Sozialminister	
6. 3. 1961 Bek. — Zulassung von Kesselsteinlösemitteln	453
8. 3. 1961 Bek. — Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisscheinverordnung	453
9. 3. 1961 RdErl. — Kosten der kriegsfolgebedingten Rückführung (Einreise) von Deutschen aus dem Ausland oder aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten; hier: Reisekosten für Fahrten zu Behörden im Herkunftsland	453
Notiz	
10. 3. 1961 Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Brasilianischen Wahlkonsul in Aachen, Herrn Herber: Pavel	454

I.

203010

**Verwaltungsvereinbarung
über einen gemeinsamen Prüfungsausschuß
für die Große Forstliche Staatsprüfung**

Die Länder

Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, in Vollmacht des Niedersächsischen Ministerpräsidenten,

Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen

und

Schleswig-Holstein, vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein.

treffen folgende Verwaltungsvereinbarung:

§ 1

Die Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein bilden bei dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Niedersachsen in Hannover einen gemeinsamen Prüfungsausschuß zur Durchführung der Großen Forstlichen Staatsprüfung.

§ 2

(1) Die Prüfungen werden nach der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Forstdienst des Landes Niedersachsen“ vom 20. Dezember 1955 (Nds. MBl. 1956 S. 92) durchgeführt; diese Prüfungsordnung findet auf die Prüflinge der drei Länder gleichmäßige Anwendung. Die Länder werden dem bei der Regelung der Ausbildung ihrer Anwärter in gegenseitiger Fühlungnahme Rechnung tragen.

(2) Grundsätzliche Änderungen dieser Vorschriften werden die drei Länder nur im gegenseitigen Einverständnis vornehmen.

§ 3

Der Prüfungsausschuß führt die Große Staatsprüfung für den höheren Forstdienst für die drei beteiligten Länder durch und trifft in der Prüfungsordnung ihm ausdrücklich vorbehaltenen Entscheidungen.

§ 4

(1) Der Sitz des gemeinsamen Prüfungsausschusses ist Hannover.

(2) Der Prüfungsausschuß führt das Dienstsiegel des Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 5

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus:

- a) den Leitern der Landesforstverwaltungen
- b) 12 weiteren Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Leiter der Niedersächsischen Landesforstverwaltung.

Stellvertreter des Vorsitzenden ist das jeweils anwesende ranghöchste Mitglied des Prüfungsausschusses. Bei gleichem Rang entscheidet das Dienstalter.

(3) Die in Abs. 1 Buchst. b genannten Mitglieder müssen Beamte oder Angestellte des höheren Dienstes sein. Sie werden unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs im Einvernehmen mit den zuständigen Länderministerien vom Niedersächsischen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf jeweils längstens 5 Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist möglich.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 6

Der Prüfungsausschuß kann zur Unterstützung des Vorsitzenden aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Geschäftsführer wählen.

§ 7

Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 8

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten Reisekostenvergütung durch ihre Verwaltungen nach den für Beamte in den beteiligten Ländern jeweils geltenden Bestimmungen.

(2) 10 % der Prüfungsgebühren stehen dem Lande Niedersachsen zu. Dafür wird das Land Niedersachsen die sachlichen Kosten der Prüfung tragen.

§ 9

Die Verwaltungsvereinbarung für den gemeinsamen Prüfungsausschuß tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die beteiligten Länder in Kraft und ersetzt die bisher bestehenden Abmachungen.

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Der Niedersächsische Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Kubel

Hannover, den 30. November 1960

Für den Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

In Vertretung:
Tillmann

Düsseldorf, den 12. Januar 1961

Für den Ministerpräsidenten
des Landes Schleswig-Holstein

vertreten durch

den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

In Vertretung:
Witt

Kiel, den 22. Dezember 1960

— MBl. NW. 1961 S. 448.

20317

**Änderung der Vorschriften
über (Reichs)werkdienstwohnungen
vom 30. Januar 1937**

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 3. 1961 —
B 2730 — 5482:IV:60

Die Nr. 5 Absatz 7 der Vorschriften über (Reichs)werkdienstwohnungen vom 30. Januar 1937 (RBB S. 23) erhält mit Wirkung vom 1. April 1957 folgende Fassung:

„Die nach Absatz 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 1 festzusetzende Werkdienstwohnungsvergütung darf den Betrag der höchsten Werkdienstwohnungsvergütung nicht übersteigen.

Die höchste Werkdienstwohnungsvergütung bemißt sich

a) für nichtbeamtete Bedienstete mit einer Vergütung nach der Allgemeinen Dienstordnung für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst;

b) für nichtbeamtete Bedienstete, die nach der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst oder einer ihr entsprechenden Tarifordnung entlohnt werden,

nach den Sätzen des § 5 der Verordnung über die Dienstwohnungsvergütung für die Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen und die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 23. Dezember 1960 (GV. NW. 1961 S. 1),

c) für nichtbeamtete Bedienstete, die nicht unter a) und b) fallen, im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden und keinen Ortszuschlag erhalten, mit einer Jahresvergütung von
mehr als 20000 DM
mehr als 10000 DM bis 20000 DM
mehr als 7200 DM bis 10000 DM
bis 7200 DM

nach der höchsten
Dienstwohnungsvergütung der Beamten
in der Tarifklasse

I a

I b

II

nach der höchsten
Werkdienstwohnungsvergütung, die sich
nach Buchst. b) für
vergleichbare
Angestellte ergibt.

d) für Lohnempfänger:

nach der höchsten
Dienstwohnungsvergütung der Beamten
in der Tarifklasse

Werkmeister

IV, die den Ortszuschlag der Stufe 2 erhalten

sonstige gelernte Arbeiter (Handwerker)

IV, die den Ortszuschlag der Stufe 1 erhalten

angelernte und ungelernete
Arbeiter

IV, die den Ortszuschlag der Stufe 1 erhalten, gekürzt um 35 v. H. (auf volle DM abgerundet).“

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1961 S. 449.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues;
hier: Ergänzung 1961 zur VOB Ausgabe 1958**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 9. 3. 1961 —
I A 2 — 3.701 — 237'61

Mit meinem RdErl. v. 9. 4. 1959 — I A 2 — 3.701 — 420 59 — (SMBl. NW. 2370) habe ich die Ausgabe 1953 der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) mit Wirkung vom 1. 5. 1959 eingeführt. Der Teil C — Allgemeine Technische Vorschriften (ATV) — dieser Ausgabe ist noch nicht vollständig. Der Deutsche Verdingungsausschuß für Bauleistungen hat inzwischen 9 weitere ATV abschließend überarbeitet bzw. neu bearbeitet und soeben als „Ergänzung 1961 zur Ausgabe 1958“ herausgegeben. Weitere ATV befinden sich in der Bearbeitung.

Die in der Ergänzung 1961 zusammengefaßten ATV sind mit Wirkung vom April 1961 Bestandteil der VOB. Ein Teil dieser ATV ersetzt die alten ATV DIN 1965, 1966 und 1978, die mithin vom gleichen Zeitpunkt ab nicht mehr VOB-Bestandteil sind.

Vom 1. 4. 1961 ab ist die VOB ausschließlich in der Fassung der „Ausgabe 1958 mit der Ergänzung 1961“ anzuwenden.

Gleichzeitig wird erneut empfohlen, bei der Aufstellung der Leistungsverzeichnisse das Bauleistungsbuch (BLB) — Textvorlagen für Bauleistungsbeschreibungen — regelmäßig zu benutzen, um klare und erschöpfende vertragliche Abmachungen zu erreichen. Es sind inzwischen 15 Einzelhefte erschienen; mit der Veröffentlichung weiterer Hefte ist demnächst zu rechnen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden und Antragsannahmestellen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau.

den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,

die Regierungspräsidenten Aachen und Köln als Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwohnungsbau,

Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1961 S. 449.

7130

**Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung
und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches
vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781);
hier: Anzeigen nach § 16 Abs. 4
der Gewerbeordnung**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers —
III B 4 — 8842 — III Nr. 17 61 u. d.
Ministers für Wirtschaft und Verkehr —
I A 1 — 11 — 43 — v. 8. 3. 1961

In den Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 24. 5. 1960¹ 18. 10. 1960 (MBl. NW. S. 1527-2715 SMBl. NW. 7130) ist das Verfahren für die Entgegennahme der Anzeigen nach § 16 Abs. 4 GewO geregelt worden.

Die auf den RdErl. v. 18. 10. 1960 eingegangenen Berichte lassen erkennen, daß über die rechtliche Bedeutung der Anzeigepflicht nach § 16 Abs. 4 GewO und damit im Zusammenhang stehenden Fragen unterschiedliche Auffassungen vertreten werden. Um eine einheitliche Behandlung der durch die Vorschrift des § 16 Abs. 4 GewO erfaßten Anlagen sicherzustellen, weise ich auf folgendes hin:

1. Die unter § 16 Abs. 4 GewO fallenden Anlagen sind schlechthin, d. h. ohne Rücksicht auf die rechtzeitige Erfüllung der Anzeigepflicht, von der Genehmigungspflicht befreit. Diese Anlagen sind nur anzeigepflichtig; dies muß sowohl aus der Formulierung des § 25 Abs. 3 Satz 2 GewO („für die unter § 16 Abs. 4 fallenden Anlagen“) als auch aus der Einbeziehung der Versäumung der Anzeigepflicht in die Strafvorschrift des § 147 Abs. 1 Nr. 2 GewO geschlossen werden. Wird für diese lediglich anzeigepflichtigen Anlagen eine förmliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 GewO beantragt, so wird ein Rechtsschutzbedürfnis hierfür mit Rücksicht auf § 26 GewO anzuerkennen sein.
2. Für eine Änderung der nur anzeigepflichtigen Anlagen ist eine Änderungsgenehmigung nach § 25 Abs. 1 GewO gleichwohl erforderlich, da die aus § 16 Abs. 4 GewO folgende Befreiung von der Genehmigungspflicht sich nur auf den Bestand der Anlage an den dort genannten Stichtagen bezieht. Andererseits führt eine unter § 25 Abs. 1 fallende wesentliche Änderung nicht zum Verlust des durch § 16 Abs. 4 GewO eingeräumten Privilegs für den unverändert bleibenden Anlageteil. Das Änderungsgenehmigungsverfahren bezieht sich daher nur auf die Änderung selbst und auf die durch die Änderung beeinflussten, an sich unverändert bleibenden Anlageteile. Wegen dieser Folge empfiehlt es sich praktisch in vielen Fällen, das Genehmigungsverfahren nach § 25 Abs. 1 GewO auf die gesamte Anlage zu erstrecken.
3. Der Bedeutung des § 16 Abs. 4 GewO entsprechend ist größter Wert auf die Erfüllung der Anzeigepflicht zu legen. Die Versäumnis der Anzeigepflicht ist nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 GewO unter Strafe gestellt. Außerdem kann nach § 147 Abs. 3 GewO die „Wegschaffung“ der Anlage verfügt und mit den Mitteln des Verwaltungszwanges nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216) durchgesetzt werden; diese weitgehende Sanktion ist durch die oben erläuterte Bedeutung der Anzeigepflicht, die in vollem Umfange an Stelle der Genehmigungspflicht tritt, für extreme Fälle gerechtfertigt. § 147 Abs. 1 und 3 GewO enthält keine abschließende Regelung der Sanktionen bei Versäumnis der Anzeigepflicht. Es können daher auf Erfüllung der Anzeigepflicht gerichtete ordnungsbehördliche Verfügungen der Gewerbeaufsichtsämter nach § 14 OBG i. Verb. mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden v. 18. Juni 1957 (GV. NW. S. 171) erlassen werden (vgl. auch § 1 Abs. 2 OBG). Die entsprechenden Befugnisse haben die Bergämter im Bereich der Bergaufsicht. Auch die Befolgung dieser Verfügungen kann durch Verwaltungszwangsmaßnahmen nach dem Verwal-

tungsvollstreckungsgesetz erzwungen werden. Praktisch kommt insbesondere die Festsetzung von Zwangsgeld nach § 60 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in Betracht.

4. Im Zusammenhang mit der Erstattung der Anzeigen sind keine Gebühren zu erheben, da nach § 1 des Gesetzes über Staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) nur für solche Amtshandlungen Gebühren erhoben werden können, die von den Beteiligten veranlaßt werden. Weder die Erstattung der Anzeige selbst noch die Erteilung des Sichtvermerks entsprechend dem RdErl. v. 24. 5. 1960 (MBl. NW. 1527 SMBl. NW. 7130) erfüllen diese Voraussetzung.

An die Regierungspräsidenten.

Oberbergämter,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bergämter,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1961 S. 450.

79038

**Wirtschaftsergebnisse
der Landesforstverwaltung (Betriebsstatistik)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 31. 1. 1961 — IV B 2 — 39—00
(MBl. NW. S. 254 SMBl. NW. 79038)

Der oben näher bezeichnete RdErl. wird wie folgt berichtigt:

	Vorlagetermin
11. Wildabschußnachweisung	1. 6. j. Js.
12. Jagdertragsnachweisung	1. 3. j. Js.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

— MBl. NW. 1961 S. 450.

7920

Geschäftsweisung für Rotwildbezirksleiter

Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 13. 3. 1961 — IV C 3 71—05

Nachstehend gebe ich die Geschäftsweisung für Rotwildbezirksleiter bekannt:

1. Die Rotwildbezirksleiter sind die Sachverständigen für Rotwildfragen in den durch RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 6. 1953 — IV c 4 — Tgb.Nr. 2067 — (SMBl. NW. 7920) eingerichteten Rotwildbezirken. Sie arbeiten nach den vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassenen, jeweils gültigen Abschußrichtlinien für Rotwild. Ihre Bestellung und Abberufung erfolgt durch das Landesjagdamt.
2. Die Rotwildbezirksleiter haben die Aufgaben:
 - a) die Mitglieder des Rotwildbezirks zu hirschgerechten Jägern zu erziehen,
 - b) ihren Zusammenhalt zu fördern,
 - c) dem Landesjagdamt jährlich über die Bestandeshöhe des Rotwildbezirks zu berichten,
 - d) den unteren Jagdbehörden Vorschläge über den Rotwildabschuß zu machen.
3. Die Rotwildbezirksleiter haben diese Aufgaben zu lösen durch:
 - a) mindestens je einen belehrenden Vortrag im Winter,
 - b) Vereinbarungen über Wildfolge und Schweifhundhaltung,

- c) eine jährliche Geweih- und Abwurfstangenschau nach der Jagdzeit, bei welcher Gelegenheit der Abschluß des kommenden Jagdjahres und seine Verteilung mit den Revierinhabern besprochen wird,
- d) Übersendung des Geweihschauerergebnisses mit dem vorgeschlagenen Abschluß an die unteren Jagdbehörden,
- e) Bericht an das Landesjagdamt über die allgemeinen und besonderen Verhältnisse im Rotwildbezirk unter Berücksichtigung der Höhe und Güte des Rotwildbestandes einschließlich des Geschlechterverhältnisses,
- f) 2—3 Wildzählungen jährlich bei Schnee.

4. Die den Rotwildbezirksleitern aus ihrer Tätigkeit erwachsenden notwendigen Auslagen und Unkosten gehören zum Sachaufwand des Landesjagdamtes. Ein etwaiger Verdienstausfall wird ihnen nicht vergütet. Die Erstattung der Auslagen und Unkosten kann monatlich pauschaliert werden. Soweit darüber keine Vereinbarung mit dem Landesjagdamt besteht, legen die Rotwildbezirksleiter monatlich oder vierteljährlich eine spezifizizierte Aufstellung über ihre Auslagen und Unkosten dem Landesjagdamt zur Erstattung vor. Die Belege sind beizufügen. Als notwendige Auslagen sind in der Regel anzusehen: Porti, Fernspreckgebühren, Kosten für Schreibmaterial und Schreibhilfe und dergleichen. Bei Reisen, welche im Auftrage oder mit Zustimmung des Landesjagdamtes ausgeführt werden, erhalten Rotwildbezirksleiter Vergütung nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten v. 15. Dezember 1933 (RKG) — RGBl. I S. 1067. Wenn Rotwildbezirksleiter nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, findet § 15 RKG i. Verb. m. Nr. 35 der Ausführungsbestimmungen d. Reichsministers der Finanzen v. 16. 12. 1933 (ABzRKG) — RBB S. 192 — Anwendung.

An die Rotwildbezirksleiter
des Landes Nordrhein-Westfalen;

nachrichtlich:

an das Landesjagdamt Nordrhein-Westfalen, Köln.

— MBl. NW. 1961 S. 450.

8054

**Überwachung
des Unfallschutzes Gefangener in Justizvollzugsanstalten und Jugendarrestanstalten**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 3. 1961 — III A 3 — 8016 (III 16 61)

Der Unfallschutz Gefangener, die in Arbeits- und Wirtschaftsbetrieben von Justizvollzugsanstalten und Jugendarrestanstalten oder mit sonstigen Tätigkeiten während ihrer Haftzeit beschäftigt werden, bedarf einer regelmäßigen Überwachung. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtämter haben nach einer ihnen gesondert zugehenden Aufstellung die in ihren Aufsichtsbezirken liegenden Anstalten in die Besichtigungstätigkeit einzubeziehen und dabei meinen RdErl. v. 7. 12. 1949 — n. v. — III 10.33 Nr. 89/49 — sinngemäß anzuwenden.

Festgestellte Mängel oder im Interesse des Arbeitsschutzes notwendige Verbesserungsvorschläge sind dem Anstaltsleiter unter Anführung der zugrunde liegenden Vorschriften schriftlich zweifach mitzuteilen.

Der Justizminister wird die ihm nachgeordneten Dienststellen mit entsprechender Weisung versehen und die Anstalten anweisen, den Staatlichen Gewerbeaufsichtämtern von schweren Arbeitsunfällen und Berufserkrankungen Gefangener Kenntnis zu geben, damit die Gewerbeaufsichtsbeamten den Unfallursachen nachgehen und geeignete Unfallverhütungsmaßnahmen vorschlagen können.

Der RdErl. d. preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. 7. 1907 (HMBl. S. 292), nach dem die Gewerbeaufsicht bisher schon in gewissem Umfange Arbeitsbetriebe größerer Justizgefängnisse zu besichtigen hatte, ist nicht mehr anzuwenden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister.

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter.

— MBl. NW. 1961 S. 451.

8300

**Gesetz zur Änderung und Ergänzung
des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz)
vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453);
hier: Zahlung von Einkommensausgleich
an ehemalige Soldaten der Bundeswehr,
die arbeitsunfähig krank entlassen werden**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 3. 1961 — II B 3 — 4110 — (10 61)

- I. Bei ehemaligen Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Grundwehrdienst geleistet haben und bei ehemaligen Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht eine Wehrübung geleistet haben, berechnen sich, sofern diese bis zu ihrer Einberufung versichert waren, die baren Leistungen der Krankenkasse nach dem Grundlohn, der sich aus dem Arbeitsentgelt bemißt, das unmittelbar vor der Einberufung erzielt wurde (§ 209a RVO).

Mit Rücksicht auf diese Rechtslage habe ich keine Bedenken, daß für diesen Personenkreis auch der Einkommensausgleich nach § 17 BVG in gleicher Weise errechnet wird. Dies gilt sowohl für Beschädigte mit Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit als auch für solche mit Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit.

- II. Bei ehemaligen Berufssoldaten und Soldaten, die sich als Soldaten auf Zeit für eine Dienstzeit von mindestens 2 Jahren verpflichtet haben und die bis zu ihrer Einberufung pflichtversichert waren, findet § 209 a RVO jedoch keine Anwendung, da sie mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde in der Krankenversicherung versicherungsfrei geworden sind. In diesen Fällen berechnet sich der Einkommensausgleich nach dem Einkommen (einschließlich Sachbezüge), das der Soldat vor seiner Entlassung aus der Bundeswehr nach dem Bundesbesoldungsgesetz erzielt hat.

Soweit solche Soldaten Übergangsgelöhne nach § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes bezogen haben bzw. beziehen, war bis zum Inkrafttreten des Ersten Neuordnungsgesetzes (1. 6. 1960) zu beachten, daß diese Übergangsgelöhne ein während der Arbeitsunfähigkeit erzielter Einkommen darstellten; sie waren daher bei der Feststellung der Einkommensminderung nach § 17 Abs. 2 Satz 2 BVG a. F. zu berücksichtigen.

Bei der Feststellung des Einkommensausgleichs nach § 17 BVG n. F., d. h. ab 1. 6. 1960, sind dagegen die Übergangsgelöhne gemäß § 17 Abs. 5 BVG n. F. auf den Einkommensausgleich anzurechnen, da sie als Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit anzusehen sind (vgl. Abschn. 12 b Abs. 2 Nr. 1 der LStR — Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 153 v. 11. 8. 1960 —).

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen,

Landesverbände der Krankenkassen
im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1961 S. 451.

II.

Innenminister

Öffentliche Sammlung der Gemeinschaft der Freunde der Moralischen Aufrüstung e. V.

Bek. d. Innenministers v. 6. 3. 1961 —
I C 3 / 24 — 12.65

Ich habe der Gemeinschaft der Freunde der Moralischen Aufrüstung in Bonn, Kaiserplatz 3, die Genehmigung erteilt, bis zum 31. Dezember 1961 im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Geldsammlung durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Aufrufe zur Leistung von Geldspenden durch Anzeigen in der Presse zu verschiedenen Zeiten des Jahres 1961
- b) Verbreitung von Rundschreiben und Druckschriften an einen größeren Personenkreis in der Zeit vom 10. 3. bis 10. 5. 1961.

Der Reinertrag der Sammlung darf nur zur Förderung der Arbeit der Moralischen Aufrüstung verwendet werden.

— MBl. NW. 1961 S. 452.

Öffentliche Sammlung „Hilfsring, Vereinigung ehrenamtlich arbeitender Frauen e. V.“, Düsseldorf

Bek. d. Innenministers v. 6. 3. 1961 —
I C 3 / 24 — 12.47

Dem „Hilfsring, Vereinigung ehrenamtlich arbeitender Frauen e. V.“ in Düsseldorf, Markgrafenstraße 44, habe ich die Genehmigung erteilt, bis zum 31. Dezember 1961 eine öffentliche Geld- und Sachspendensammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist eine Spendenwerbung bei Banken, bei der Industrie, dem Handel, dem Handwerk und den Versicherungen durch Spendenbriefe zulässig.

Die Konten des Hilfsrings lauten:

Deutsche Bank AG., Düsseldorf, Konto-Nr. 41 355.

Commerzbank-Bankverein AG., Düsseldorf,

Konto-Nr. 75 971,

Postscheckamt Essen, Postscheckkonto-Nr. 393 32.

Der Reinertrag der Sammlung darf nur zur Unterstützung bedürftiger Personen in der Sowjetzone verwendet werden.

— MBl. NW. 1961 S. 452.

Öffentliche Sammlung Verein zur Förderung der Erforschung und Bekämpfung der spinalen Kinderlähmung e. V., Bielefeld

Bek. d. Innenministers v. 8. 3. 1961 —
I C 3 / 24 — 12.37

Dem Verein zur Förderung der Erforschung und Bekämpfung der spinalen Kinderlähmung e. V. in Bielefeld habe ich die Genehmigung erteilt, bis zum 31. 12. 1961 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Spendenwerbung in Presse und Rundfunk sowie die Versendung von Spendenbriefen, verbunden mit einer Mitgliederwerbung, zulässig.

Der Reinertrag der Sammlung darf nur zur Förderung der Erforschung und Bekämpfung der spinalen Kinderlähmung verwendet werden.

— MBl. NW. 1961 S. 452.

Öffentliche Sammlung Arbeitsgemeinschaft der Flüchtlingsärzte e. V. Berlin-Charlottenburg

Bek. d. Innenministers v. 9. 3. 1961 —
I C 3 / 24 — 12.72

Der Arbeitsgemeinschaft der Flüchtlingsärzte e. V., Berlin-Charlottenburg, Wilmersdorfer Straße 94, habe ich die Genehmigung erteilt, bis zum 31. 12. 1961 eine öffentliche Sammlung von Arzneien im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Versendung von Werbeschreiben an Ärzte, Apotheker und an die pharmazeutische Industrie
- b) Spendenaufufe in ärztlichen und pharmazeutischen Fachzeitschriften.

Die eingegangenen Spenden dürfen nur für hilfsbedürftige Kranke des sowjetisch besetzten Sektors von Berlin und der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands verwendet werden.

— MBl. NW. 1961 S. 452.

Ausländerwesen; hier: Benachrichtigungsverfahren der Ausländerbehörden beim Wohnungswechsel eines Ausländers

RdErl. d. Innenministers v. 7. 3. 1961 —
I C 3 / 13—43.251

Aus Berichten ersehe ich, daß Ausländerbehörden bei dem Fortzug eines Ausländers aus ihrem Bezirk an die Ausländerbehörde der angegebenen Zugangsgemeinde „Aktenangebots“-Vordrucke versenden. Diese Vordrucke sind weder vom Bundesminister des Innern noch von mir vorgeschrieben. Ich halte sie für überflüssig.

Über den Zuzug eines Ausländers erfährt die Ausländerbehörde durch die Meldebehörde. Nach Nr. 26 der DA zu § 3 AuslPolVO ist sie gehalten, die Ausländerakten bei der bisher zuständig gewesenen Ausländerbehörde anzufordern. Einer besonderen Aufforderung durch diese bedarf es dazu nicht. Im übrigen wird der Zuzug des Ausländers in der angegebenen Zugangsgemeinde durch die Meldebehörde mit Hilfe der Rückmeldung überwacht. Durch Abschn. D I Nr. 2 Buchst. b, bb der AA zur Ausl-PolVO vom 2. 4. 1957 (SMBl. NW. 2103) ist überdies sichergestellt, daß ein Ausländer nicht unbemerkt in der Bundesrepublik untertauchen kann. Diese Vorschrift stellt sicher, daß das Ausländerzentralregister benachrichtigt wird, sofern sich ein Ausländer, der in einer Gemeinde zugezogen ist, nicht innerhalb von zwei Monaten bei der Meldebehörde anmeldet.

Ich bitte daher, im Interesse der Kostenersparnis und der Verwaltungsvereinfachung von einer Verwendung des Aktenangebots-Vordruckes künftig abzusehen.

An die Regierungspräsidenten,
Ausländerbehörden.

— MBl. NW. 1961 S. 452.

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Mitt. d. Innenministers v. 13. 3. 1961 —
I C 1 / 17—66.120

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat

Herrn Günter Adam Irrgang, Bad Hersfeld, Hünfelder Straße 59,

Herrn Winfried Dölger, Bergheim Sieg, Kirchstraße,

Herrn Johannes Bunge, Münster, Coppenrathsweg 59,

Schüler Heinz Peter Lauterbach, Adendorf, Landkreis Bonn, Waldstraße 59,

- Herrn Hermann Berges, Bad Godesberg, Fahrstraße 19,
 Fräulein Käthe Fritzen, Vorhelm, Krs. Beckum, Eickel 61,
 Herrn Helmut Laufs, Echtz, Krs. Düren, Steinbißstraße 48,
 Herrn Alois Zacharias, Wickede Ruhr, Krs. Soest, Rissenhof 2,
 Mr. Robert Newman WO II, Nr. LS 811 058 11. Inf. Brigade, Minden, Zähringer Allee,

in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

— MBl. NW. 1961 S. 452.

Finanzminister

Personalveränderungen

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden: Regierungsrat K.-H. Nolte, Großbetriebsprüfungsstelle Solingen, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat J. Pip, Finanzamt Mönchengladbach, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat R. Ruppell, Oberfinanzdirektion Düsseldorf, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat H.-G. Scheel, Finanzamt Düsseldorf-Mettmann, zum Oberregierungsrat.

Es ist versetzt worden: Regierungsrat Kl. Berkenheide vom Finanzamt Burgsteinfurt an die Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen.

— MBl. NW. 1961 S. 453.

Minister für Wirtschaft und Verkehr

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsrat z. A. Dr. H. Eichhöfer zum Regierungsrat a. L.; Bergrat D. Steinmann zum Oberbergrat; Regierungsrat Dr. A. Graf zum Oberregierungsrat; Regierungsrat L. Maier zum Oberregierungsrat; Regierungsrat W. Stührenberg zum Oberregierungsrat; Oberregierungsrat J. Knepper zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat Dr. H. Diehl zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat K. Rensing zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat W. Wefers zum Regierungsdirektor; Oberbergamtsdirektor J. Schwannenberg zum Ministerialrat.

— MBl. NW. 1961 S. 453.

Arbeits- und Sozialminister

Zulassung von Kesselsteinlösemitteln

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 3. 1961 — III A 2 — 8528 Tgb.Nr. 16 61

Der Firma Borg Service G.m.b.H., Düsseldorf-Benrath, wurde auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Herstellung und die Anwendung von Kesselsteinlösemitteln, Kesselsteinlösemitteln und Kesselinnenanstrichmitteln vom 17. Dezember 1942 i. d. F. v. 19. April 1944 (RGBl. I 1942 S. 727, 1944 S. 114) die Herstellung nachstehend aufgeführter Kesselsteinlösemittel unter den jeweils angegebenen Zulassungszeichen genehmigt.

Kesselsteinlösemittel	Zulassungszeichen
„Inhibierte Salzsäure Typ 20/30“	KL 08:39
„Inhibierte Salzsäure Typ 35/70“	KL 08:40
„Inhibitor Typ 45/85“	KL 08:41

—MBl. NW. 1961 S. 453.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisscheinverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 3. 1961 — III A 2 — 8723

Nachstehende Sprengstofflaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Hans Tebbe Kleinenbremen Nr. 417	C 2 61	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Minden
Anton Grasmann Hagen, Walddorfstr. 43	C 2 60	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hagen
Wilhelm Lamster Lüdenscheid, Werzdohler Landstr. 51	B 2 59	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hagen
Michael Hölzlhammer Rott Kr. Monschau	B 1 60	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hagen
Stephan Hecken Köln-Kalk, Kalker Hauptstr. 24	C K 279 58	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Köln
Heinrich Kirch Forsten Post Kürten	B K 370 59	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Köln
Hans-Werner Wader Halver Westf., Frankfurter Str. 25	B 3 60	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Bonn
August Heeg Obermoschel Kr. Rockenhausen	A 1 59	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Siegen

— MBl. NW. 1961 S. 453.

Kosten der kriegsfolgebedingten Rückführung (Einreise) von Deutschen aus dem Ausland oder aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten; hier: Reisekosten für Fahrten zu Behörden im Herkunftsland

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 3. 1961 — IV A 2 — 5127

Von Aussiedlern aus der Sowjetunion werden in zahlreichen Fällen Aufwendungen für eine oder mehrere Fahrten zur Deutschen Botschaft in Moskau geltend gemacht. Diese Reisekosten sind nach Nr. 13f der mit Bezugsverlaß bekanntgegebenen Richtlinien grundsätzlich nur verrechnungsfähig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß diese Reisen zur Erlangung der zur Rückführung erforderlichen Urkunden und zur Erledigung der notwendigen Ausreiseformalitäten nicht zu umgehen waren, und die Rückführung sonst gescheitert wäre.

Da in der Mehrzahl der Fälle die Voraussetzungen für die Verrechnung der Reisekosten nicht glaubhaft gemacht werden können, hält es die Deutsche Botschaft in Moskau nach einer Mitteilung des Bundesministers des Innern und des Auswärtigen Amtes für vertretbar, in der Regel die Notwendigkeit einer einmaligen persönlichen Vorsprache des Rückkehrwilligen bei ihr zu unterstellen.

Ich habe deshalb keine Bedenken, die Kosten für eine Fahrt vom letzten Wohnort in der UdSSR nach Moskau und zurück als verrechnungsfähig gem. Nr. 13f der Richtlinien vom 1. Juli 1960 anzuerkennen.

Bezug: RdErl. v. 22. 8. 1960 (SMBL. NW. 21703).

An die Regierungspräsidenten, kreisfreien Städte und Landkreise, Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, Durchgangwohnheime und das Durchgangslager für Flüchtlinge in Hahn-Oldenburg.

— MBl. NW. 1961 S. 453.

Notiz**Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Brasilianischen Wahlkonsul in Aachen, Herrn Herbert Pavel**

Düsseldorf, den 10. März 1961.
I 5 — 406 — 1/61

Die Bundesregierung hat dem zum Brasilianischen Wahlkonsul in Aachen ernannten Herrn Herbert PAVEL am 1. März 1961 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Stadt Aachen.

— MBl. NW. 1961 S. 454.

Innenminister**Volkszählung 1961**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 3. 1961 —
I C 1 12—20—662

Der Bundestag hat am 23. Februar 1961 das Volkszählungsgesetz in dritter Lesung verabschiedet und darin als endgültigen Zählungstermin den 6. Juni 1961 bestimmt. Das Gesetz liegt jetzt im zweiten Durchgang dem Bundesrat vor und wird kaum vor Mitte April verkündet werden. Mit den Vorbereitungen muß jedoch begonnen werden, ohne daß die Verkündung des Volkszählungsgesetzes 1961 abgewartet werden kann.

Die Zählung der Bevölkerung und der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen im Jahre 1961, die sich in ihren umfassenden Zielsetzungen an die gesamte Bevölkerung des Bundesgebiets wendet, erfordert die tatkräftige Mitwirkung aller Behörden und Dienststellen. Das Gelingen des gesamten Zählungswerkes hängt entscheidend von der rechtzeitigen Lösung der Zählergestellung ab. Diese Zählergewinnung muß bereits im nächsten Monat in den Gemeinden eingeleitet werden. Ich ordne daher schon jetzt im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen Landesministern, vorbehaltlich einer etwa notwendig werdenden landesrechtlichen Zuständigkeitsverordnung (zu nachfolgenden Nr. 1 und 2 Satz 1), zur Durchführung der Volkszählung folgendes an:

1. Die Durchführung der Zählung obliegt dem Statistischen Landesamt NW.; es erläßt die hierzu erforderlichen technischen Anordnungen.
2. Örtliche Erhebungsstellen sind die Gemeinden; sie bestellen geeignete Personen als Zähler. Für die ehrenamtliche Tätigkeit als Zähler und die Befreiung vom Zähleramt aus wichtigem Grund gelten die §§ 20 und 21 der Gemeindeordnung.
3. Die Behörden des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und die sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, geeignete Bedienstete aller Laufbahnen, Vergütungsgruppen usw. in dem dienstlich vertretbaren

mit den Erhebungsstellen zu vereinbarenden Umfang zur Ausübung der Zählertätigkeit zur Verfügung zu stellen. Einschränkungen des Dienstbetriebes sind dabei in Kauf zu nehmen.

Die Angehörigen der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen sind von der Mitarbeit an der Volkszählung ausgeschlossen, damit bei der Bevölkerung nicht der Eindruck entsteht, daß die bei der Zählertätigkeit gewonnenen Kenntnisse der persönlichen Verhältnisse einzelner Steuerpflichtiger steuerlich verwertet werden könnten.

Die örtlichen Erhebungsstellen können für ihre Einsatzplanung von den ortsansässigen Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts die erforderlichen Auskünfte über deren einsatzfähige Beschäftigte unter besonderer Benennung der auswärtigen Wohnenden einholen. Die Bundesdienststellen werden von den obersten Bundesbehörden angewiesen, entsprechenden Bitten der örtlichen Erhebungsstellen nachzukommen.

4. Im Bereich des Schul- und Bildungswesens sind außer den Lehrpersonen auch Schüler(innen) der oberen Klassen, Fachschüler(innen) und Studierende, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, als Zähler heranzuziehen. Schüler(innen) vom vollendeten 16. Lebensjahr ab können mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten als Zähler eingesetzt werden. Schüler sind nur in dafür geeigneten Zählbezirken einzusetzen.
 5. Die Befreiung von der Verpflichtung, ein Zähleramt zu übernehmen, erstreckt sich in den Fällen lebenswichtiger öffentlicher Dienste nur auf solche Bedienstete, denen die lebenswichtigen Aufgaben funktionsmäßig übertragen sind. Für Verwaltungsdienstkräfte und sonstiges Personal solcher Einrichtungen gelten dagegen die Bestimmungen zu Nr. 3 uneingeschränkt.
 6. Die Leiter der Behörden, Betriebe und Anstalten usw. — erforderlichenfalls die Dienstaufsichtsbehörden — sind verpflichtet, den als Zählern herangezogenen Bediensteten, Schülern usw. Dienst- bzw. Unterrichtsbefreiung in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ausmaß zu gewähren. Zu diesem Zweck ist zu erwägen, ob Dienststellen nach dem Zählungstichtag zeitweise für den Publikumsverkehr geschlossen bleiben.
 7. Das Land leistet den Gemeinden zu den Zählungskosten der Landwirtschaftszählung 1960 und der Volkszählung 1961 einen Zuschuß in Höhe von 0,40 DM je Einwohner. Maßgebend ist die Wohnbevölkerung, die das Statistische Landesamt für den 6. Juni 1961 feststellt.
- An alle Landesbehörden,
Gemeinden und Gemeindeverbände
sowie die sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1961 S. 454.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8 — DM, Ausgabe B 9,20 DM.